

- 6.27. Abberufung und Bestellung der Werkleitung und der Stellvertreter des Werkleiters des Eigenbetriebes Thüringer Zoopark Erfurt  
Drucksache Nr. 1918/24, Einr.: Oberbürgermeister
- 6.28. Schulweg in Kerspleben sicher gestalten  
Drucksache Nr. 1919/24, Einr.: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.29. Ausübung eines Vorkaufsrechtes zugunsten der LEG über das Grundstück Bahnhofstraße 22a, 23  
Drucksache Nr. 2002/24, Einr.: Oberbürgermeister
- 6.30. Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (VgnStSEF)  
Drucksache Nr. 2016/24, Einr.: Oberbürgermeister
- 6.31. Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebes Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt  
Drucksache Nr. 2021/24, Einr.: Oberbürgermeister
- 6.32. Priorisierung von Sanierungsmaßnahmen in der kleinen Eishalle  
Drucksache Nr. 2045/24, Einr.: Fraktion AfD
- 6.33. Förderung der Dorfgemeinschaft – Umnutzung des Kindergartens „Bussi Bär“ in Erfurt Gisperleben  
Drucksache Nr. 2095/24, Einr.: Fraktion CDU
- 6.34. Effektiver Hitzeschutz an Erfurter Schulen  
Drucksache Nr. 2153/24, Einr.: Fraktion CDU, Fraktion Mehrwertstadt und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.35. Keine Einführung der Umsatzsteuerpflicht für städtische Leistungen vor dem 1. Januar 2027  
Drucksache Nr. 2155/24, Einr.: Fraktion Die Linke
- 6.36. Einhaltung kommunalrechtlicher Vorgaben nach § 26 Abs. 2 Nr. 10 ThürKO – Stadtratsbeschlüsse über Gebühren und Entgelte bei städtischen Unternehmen und deren Beteiligungen  
Drucksache Nr. 2156/24, Einr.: Fraktion Die Linke
- 6.37. Anpassung Gebührenerhebung Feuerwehr Erfurt  
Drucksache Nr. 2219/24, Einr.: Fraktion SPD & Piraten
- 6.38. Anwendung von § 2b UStG ab 01.01.2025 – Widerruf der Optionserklärung  
Drucksache Nr. 2227/24, Einr.: Oberbürgermeister
- 6.39. Kostenvergünstigung für den Schülerverkehr auf den Weg bringen  
Drucksache Nr. 2338/24, Einr.: Fraktion SPD & Piraten, Fraktion Mehrwertstadt und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.40. Änderung der Ausschussbesetzung und der Akteneinsicht der Fraktion CDU  
Drucksache Nr. 2355/24, Einr.: Fraktion CDU
- 6.41. Änderung der Besetzung sachkundiger Bürger Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligung  
Drucksache Nr. 2356/24, Einr.: Fraktion CDU

6.42. Ehrenbezeichnung Ortsteilbürgermeister und Ortsteilräte gem. § 16 der Hauptsatzung des Erfurter Stadtrates  
Drucksache Nr. 2359/24, Einr.: Fraktion CDU

## 7. Informationen

7.1. Städtebauliche Neuordnung des Erfurter Westraumes  
Drucksache Nr. 1829/24, Einr.: Oberbürgermeister

7.2. Sonstige Informationen

gez. A. Horn  
Oberbürgermeister

**Beschluss zur Drucksache Nr. 0458/23**  
der Sitzung des Stadtrates vom 14.08.2024

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan JOV752 „Einkaufs- und Versorgungszentrum Leipziger Straße“ – Abwägungs- und Satzungsbeschluss

### Genaue Fassung:

01 Die Abwägung (Anlage 11) zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen.

Das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.

02 Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 97 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung, wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan JOV752 „Einkaufs- und Versorgungszentrum Leipziger Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2, M 1:500 /250) mit den textlichen Festsetzungen in seiner Fassung vom 31.07.2024 und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 3), als Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan JOV752 dient zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Sanierungsziele KRV421.

\*\*\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung, die zusammenfassende Erklärung und die den Festsetzungen zugrunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o. ä. im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 3 – Zwischenbau, 3. Obergeschoss, Zimmer B 301a, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr  
Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr  
(außer samstags, sonn- und feiertags)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann der Bebauungsplan JOV752 „Einkaufs- und Versorgungszentrum Leipziger Straße“ nach Bekanntmachung auch im Internet unter [www.erfurt.de/ef111165](http://www.erfurt.de/ef111165) unter dem jeweiligen Ortsteil und JOV752 eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

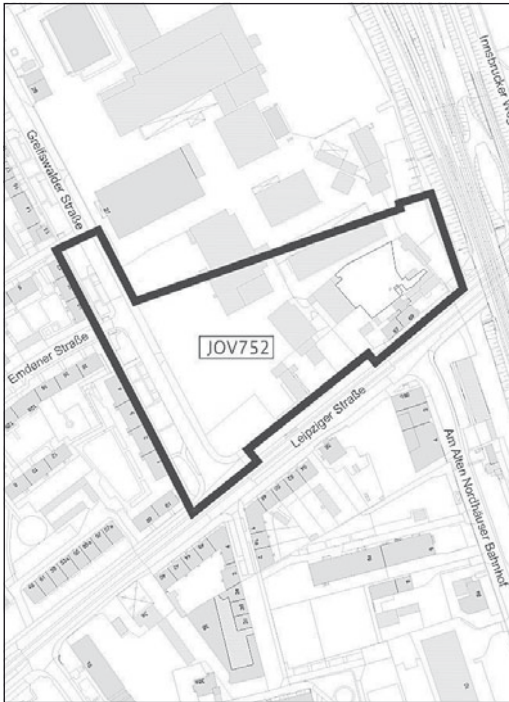
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn

der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 14.11.2024

gez. Horn  
A. Horn  
Oberbürgermeister



Zur Drucksache Nr. 0458/23

### 3. Änderungssatzung vom 11.10.2024 zur Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Erfurt – Abfallgebührensatzung (AbfGebS)

Auf der Grundlage der §§ 19, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG), § 6 Abs. 2 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) sowie § 21 der Abfallwirtschaftssatzung der Landeshauptstadt Erfurt (AbfWS) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 18.09.2024 (Drucksache Nr. 0747/24) nachstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Erfurt (Abfallgebührensatzung – AbfGebS) beschlossen:

#### Artikel 1: Änderungen

- In § 5 Absatz 1 wird die Angabe „49,45 Euro“ durch die Angabe „56,00 Euro“ ersetzt.
- § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Abfallbehältergebühr nach § 4 Abs.1 für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen beträgt je Kalenderjahr:

Entleerungs- rhythmus	Behältergröße Beträge in Euro								
	40 l	60 l	70 l	80 l	120 l	240 l	360 l	660 l	1.100 l
4-wöchentlich	40,47	62,64	66,94	82,63	124,60	231,00	371,39	638,75	1.036,59
14-täglich	80,95	125,28	133,88	165,25	249,20	461,99	742,77	1.277,50	2.073,19
1 x-wöchentlich	161,89	250,57	267,77	330,51	498,41	923,99	1.485,54	2.554,99	4.146,38
2 x-wöchentlich	323,78	501,14	535,54	661,01	996,81	1.847,98	2.971,09	5.109,99	8.292,76

Der Abschlag nach § 4 Abs. 1 beträgt 3,33 Euro je 10 Liter Hausmüllbehältervolumen bei 14-täglicher Entleerung.

Beim Einsatz von mechanischen Verdichtungseinrichtungen wird für die Ermittlung der Abfallbehältergebühr das 1,6-fache des Regelgebührensatzes des Abfallbehälters nach Satz 1 zugrunde gelegt.“

- In § 5 Absatz 3 wird die Angabe „49,45 Euro“ durch die Angabe „56,00 Euro“ ersetzt.
- § 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Die Abfallbehältergebühr nach § 4 Abs. 3 für die kontinuierliche Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten beträgt je Kalenderjahr:

Entleerungs- rhythmus	Behältergröße Beträge in Euro								
	40 l	60 l	70 l	80 l	120 l	240 l	360 l	660 l	1.100 l
4-wöchentlich	46,89	73,92	74,84	96,90	146,58	259,35	435,24	719,72	1.147,57
14-täglich	93,78	147,84	149,68	193,80	293,15	518,70	870,48	1.439,44	2.295,14
1 x-wöchentlich	187,56	295,69	299,37	387,60	586,31	1.037,40	1.740,96	2.878,89	4.590,29
2 x-wöchentlich	375,11	591,38	598,73	775,19	1.172,61	2.074,80	3.481,92	5.757,78	9.180,57

Beim Einsatz von mechanischen Verdichtungseinrichtungen wird für die Ermittlung der Abfallbehältergebühr das 1,6-fache des Regelgebührensatzes des Abfallbehälters nach Satz 1 zu Grunde gelegt.“

- In § 5 Absatz 5 wird die Angabe „3,00 Euro“ durch die Angabe „3,20 Euro“ ersetzt.
- § 5 Absatz 6 erhält folgende Fassung:  
„(6) Die Gebühr für die Sonderentsorgung für Abfallbehälter (§ 4 Abs. 7) sowie neben den Abfallbehältern zusätzlich in nicht von der Stadt zugelassenen Abfallsäcken (§ 4 Abs. 9) bereitgestelltem Hausmüll beträgt je Leerung:

Behältergröße Beträge in Euro									
40 l	60 l	zusätzlich in Abfallsäcken be- reitgestellter Hausmüll bis 70 l	80 l	120 l	240 l	360 l	660 l	1.100 l	
3,21	4,81	5,61	6,41	9,62	19,24	28,85	52,90	88,17	

- § 5 Absatz 7 erhält folgende Fassung:  
„(7) Die Gebühr für eine zusätzliche Leerung von Hausmüllbehältern außerhalb des regulären Entsorgungsrhythmus (Zusatzleerung) beträgt:

Behältergröße Beträge in Euro							
40 l	60 l	80 l	120 l	240 l	360 l	660 l	1.100 l
3,21	4,82	6,42	9,63	19,27	28,90	52,98	88,30